

Niederschrift

(HFPA/011/2014)

über die 7. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses - Haushalt 2015 am Mittwoch, dem 03.12.2014, 16:00 - 20:15 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspausen von 16:05 bis 16:15 Uhr und 18:00 bis 18:20 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 4. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 4.1. | Wirtschafts- und Investitionsplan 2015 der GGFA Erlangen AöR | II/047/2014
Kenntnisnahme |
| 4.2. | Einstellung von Gewerbesteuerprüfern - Zum Protokollvermerk ergänzend zum HFPA-Beschluss vom 14.05.2014 (Vorlage II/004/2014) | II/048/2014
Kenntnisnahme |
| 4.3. | Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
hier: Stellenschaffungen beim Jugendamt | 51/031/2014
Kenntnisnahme |
| 4.4. | Bayerische Theatertage 2014:
Defizitübernahme von max. 70.000 € deutlich geringer als erwartet | 44/011/2014
Kenntnisnahme |
| 5. | Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DVLoB) | 11/041/2014
Gutachten |
| 6. | Abschluss einer für den Wirkbetrieb notwendigen Vereinbarung zur Übernahme des Betriebskostenanteils für die Nutzung des BOS-Digitalfunks | 37/008/2014
Beschluss |
| 7. | Mindestlohn auch für Arbeitslose
Erlanger Linke - Stadtratsgruppe Nr. 065/2014 vom 29.04.2014 | II/010/2014/1
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 8. | Mittelbereitstellung zugunsten der GGFA AöR für die Eingliederungsaktivitäten zur Integration von SGB II-Empfängern in den Arbeitsmarkt | II/049/2014
Beschluss |
| 9. | Änderung des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung der Stadt Erlangen | 30-R/016/2014
Gutachten |
| 10. | Konzept zur Fortschreibung des Erlanger Bildungsberichts | IV/007/2014
Gutachten |
| 11. | Antrag für das ESF-Modellprogramm "JUGEND STÄRKEN im Quartier" | 511/016/2014
Gutachten |
| 12. | Ersatzanmietung Werkstatt-/Lagerhalle des Theaters | 44/007/2014/1
Beschluss |
| 12.1. | Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"
Tischauflage | III/006/2014
Gutachten |
| 12.2. | Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt
Tischauflage | III/005/2014/2
Gutachten |

Haushaltsberatungen 2015 - Beratung und Behandlung der Anträge zum Haushalt 2015

- | | | |
|-------|--|----------------------------|
| 13. | Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2015 (siehe Verwaltungsvorlage); 2. Neufassung von 11/2014 | 113/004/2014
Gutachten |
| 14. | Wortanträge zum Haushalt 2015 | |
| 14.1. | Woche gegen Rassismus
- Stadtratsantrag erlanger linke Nr. 205/2014 zur Haushaltsposition 13.111 R in der Übersicht "Vorabdotierungen" | 13-4/005/2014
Beschluss |
| 14.2. | Antrag zum Haushalt 2015 - Ergänzung des Arbeitsprogrammes der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit; Fraktionsantrag Nr. 193/2014 der Grünen Liste vom 21.10.2014 | II/039/2014
Beschluss |
| 14.3. | Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher;
Anträge 179/2014 der SPD-Fraktion und 191/2014 der Fraktion Grüne Liste | 412/008/2014
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 15. | Erörterung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten und der zurückgestellten bzw. in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge und ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt 2015 | II/040/2014
Beschluss |
| 16. | Erörterung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten und der zurückgestellten bzw. in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge und ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Finanzhaushalt 2015/Investitionsprogramm 2014 - 2018 | II/041/2014
Beschluss |
| 17. | Erörterung und Begutachtung der mittelfristigen Finanzplanung 2014 - 2018 mit Investitionsprogramm, Haushaltsvermerke 2015, Haushaltspläne 2015 der rechtlich unselbständigen Stiftungen | II/042/2014
Beschluss |
| 18. | Haushaltspläne der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für 2015 | II/044/2014
Gutachten |
| 19. | Budgetierungsregeln 2015 | 113/005/2014
Gutachten |
| 20. | Anfragen | |

TOP 4

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Frau berufsm. StRin Wüstner informiert darüber, dass es eine Anfrage des Bayerischen Rundfunks – Bayern 3 gab, am 04.12.2014 von der Erlanger Waldweihnacht zu senden. Nach einer ganztägigen Werbung sollte ab 17:00 Uhr an einem Glühweinstand kostenlos ausgeschenkt werden. Die Stadt Erlangen lehnt einen kostenlosen Glühweinausschank wie auch andere bereits angefragte Geschenkkaktionen ab. Dies wird mit der weihnachtlichen Situation für nicht vereinbar gehalten und ist außerdem nach der Marktsatzung nicht zulässig. Daraufhin wurde durch den Bayerischen Rundfunk mitgeteilt, dass man von der Aktion absieht.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.1

II/047/2014

Wirtschafts- und Investitionsplan 2015 der GGFA Erlangen AöR

Sachbericht:

1. Die Stadt nimmt vom Wirtschaftsplan 2015 der GGFA Erlangen AöR Kenntnis.
2. Der Investitionsplan 2015 der GGFA Erlangen AöR wird zur Kenntnis genommen.

Erwartetes Ergebnis 2015: + 35.201 Euro
(Vorjahr 2014: - 156.929 Euro)

Gesamt-Investitionskosten 2015: 348.450 Euro
(Vorjahr 2013: 174.000 Euro)

Verlustausgleich/allgem. Betriebszuschuss für 2015: 0 Euro
(Vorjahr 2014: 0 Euro)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2

II/048/2014

Einstellung von Gewerbesteuerprüfern - Zum Protokollvermerk ergänzend zum HFFA-Beschluss vom 14.05.2014 (Vorlage II/004/2014)

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen nimmt zum o.g. Protokollvermerk wie folgt Stellung:

Der Gesetzgeber hat den Kommunen ein Teilnahmerecht an Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung eingeräumt (§ 21 Abs. 1 bis 3 Finanzverwaltungsgesetz – FVG). Hierdurch wird den Gemeinden ermöglicht, ihre Rechte als Beteiligte schon im Steuerermittlungsverfahren auszuüben. Allerdings ist hierzu erforderlich, dass der betreffende Steuerpflichtige in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhält und die Außenprüfung im Gemeindebezirk erfolgt

(§ 21 Abs. 3 Satz 2 FVG). Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Hauptsitz hat. **Insofern scheidet die kommunale Teilnahme an Außenprüfungen aus, wenn der Hauptsitz nicht in Erlangen ist.** Diese Voraussetzung ist bei etlichen in Erlangen steuerpflichtigen Großunternehmen nicht erfüllt.

Die Stadt Erlangen nimmt bereits seit dem Jahr 2003 ihre gesetzlichen Mitwirkungsrechte im Steuerermittlungsverfahren (§ 21 Abs. 3 FVG) zur Gewerbesteuer wahr. Im Jahr 2003 wurde zwischen den in der Interkommunalen Zusammenarbeit organisierten Kommunen vereinbart, dass das Steueramt der Stadt Nürnberg auch für die Städte Fürth, Erlangen und Schwabach Betriebsprüfungen durchführt. Nach Auswertung der Probephase wurde im Jahr 2007 entschieden, die kommunalen Betriebsprüfungen in allen beteiligten Städten unbefristet weiterzuführen. Die kommunale Prüfungsteilnahme erstreckt sich hauptsächlich auf die Überprüfung der Zerlegungsgrundlagen und Zerlegungsmaßstäbe sowie der Betriebsstätteneigenschaften. Die kommunalen Prüfer haben kein eigenes Prüfrecht, sie dürfen die Finanzbeamten lediglich begleiten. Im Übrigen ändert das Finanzamt den Grundlagenbescheid nur, wenn es die Rechtsauffassung der Kommune teilt.

Der IZ-Prüfer nahm für Erlangen im Jahr 2014 an neun Außenprüfungen teil. Eine Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, bei 5 Prüfungen ergaben sich keine Änderung und 3 Prüfungen führten insgesamt zu einer Gewerbesteuermehrung von ca. 47.000 €.

Das in Köln praktizierte Modell kann nicht auf Erlangen übertragen werden. Die Gewerbesteuererinnahmen 2013 betragen in Köln ca. 980 Mio. Euro. In Köln waren im Jahr 2012 acht Personen und im Jahr 2013 zehn Personen mit Betriebsprüfungen befasst (sieben Prüfer, ein Sachgebietsleiter, zwei Personen ausschließlich zur Klärung von Haftungsfragen). An Kosten eines Arbeitsplatzes sind je Prüfer ca. 110.000 Euro angefallen. Aufgrund der Prüfungen wurden Gewerbesteuerertragsbeiträge von 4,4 Mio. Euro 2012 bzw. von 10,8 Mio. Euro 2013 erreicht. Somit entfielen auf die Prüfer Mehrerträge von je 550.000 Euro bzw. 1,08 Mio. Euro. Recherchen haben ergeben, dass die Stadt Köln im Kalenderjahr 2013 an ca. 1.250 Außenprüfungen (davon 110 Fälle mit kassenwirksamen Mehrergebnis) teilgenommen hat, wobei es sich insbesondere um Fälle der Groß- und Konzernprüfung handelte. Klein- und Kleinstbetriebe sind hier nur mit ca. 10 % enthalten.

Die Stadt Köln kann als Millionenstadt hinsichtlich ihrer Firmenstruktur aus dem Vollen schöpfen. So haben z.B. folgende Firmen ihren Hauptsitz in Köln: RWE Power, Kaufhof Holding, Flughafen Köln-Bonn, Lufthansa, REWE, die Autohersteller mit deutschen Zentralen wie Ford of Europe, Citroen-Peugeot, Toyota, Versicherungen wie AXA, Generali, Gothaer, DKV.

Bekanntermaßen haben eher kleinere Firmen ihren Hauptsitz in Erlangen. Die Unternehmensstruktur von Köln ist mit der von Erlangen kaum vergleichbar.

Derzeit kann nicht gesehen werden, dass sich zusätzliche eigene Betriebsprüfer auch nur annähernd „rechnen“.

Die Städte Nürnberg, Fürth und Schwabach haben kein Interesse signalisiert, über die bestehende Regelung hinaus tätig zu werden. Die bestehende Regelung hat sich bewährt und eine Ausweitung der Prüfungsteilnahmen wird als nicht wirtschaftlich erachtet.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann zum Tagesordnungspunkt erhoben. Nachfragen von Herrn StR Pöhlmann werden von Herrn berufsm. StR Beugel und Herrn AL Knitl beantwortet. Eine Antwort auf die Frage, wie viele Tage die Prüfer der Stadt Nürnberg für die Stadt Erlangen Außenprüfungen durchgeführt haben, wird von Herrn AL Knitl nachgereicht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.3

51/031/2014

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hier: Stellenschaffungen beim Jugendamt

Sachbericht:

1. IST-Zustand

Die Zahlen der nach Bayern einreisenden unbegleiteten Minderjährigen sind massiv gestiegen. (2010-2013: jeweils 500 -700 Jugendliche/Jahr, im Oktober 2014 bereits über 3000 Personen). In Bayern gibt es derzeit insgesamt etwa 7000 Plätze in der stationären Jugendhilfe, die alle belegt sind. Für unbegleitete Minderjährige gibt es derzeit keine Aufnahmemöglichkeiten mehr. Es müssen umgehend in allen Kommunen und Landkreisen zusätzliche Unterbringungsplätze geschaffen werden.

2. Gesetzliche Regelung

Rechtsgrundlage für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist das Kinderschutzübereinkommen der Vereinten Nationen (KSÜ) und das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Beide stellen

das Kind und sein Wohl unabhängig von der jeweiligen Nationalität in den Mittelpunkt. Danach ist es unbestritten, dass jeder unbegleitete Minderjährige grundsätzlich einen Hilfebedarf hat, der für jedes Kind/jeden Jugendlichen individuell festgestellt werden muss.

Aufgrund der Regelungen des SGB VIII haben Jugendliche, die unbegleitet als Minderjährige eingereist sind, auch mit Eintritt der Volljährigkeit weiterhin Anspruch auf eine Hilfe bei Vorliegen des entsprechenden Bedarfs (§ 41 SGB VIII).

Die Unterbringung in einer Sammelunterkunft ist nicht zulässig. Die Betreuungseinrichtungen müssen dem Standard von Jugendhilfeeinrichtungen entsprechen und brauchen eine Betriebserlaubnis (zuständig: Regierung für Mittelfranken).

3. Problem

Die Zunahme der unbegleiteten Minderjährigen hat dazu geführt, dass das Bayer. Sozialministerium das Verteilungsverfahren geändert hat. Mit Schreiben vom 25.09.2014 werden nun unbegleitete Minderjährige nach einem Schlüssel zur verpflichtenden Übernahme zugewiesen. Erlangen ist nach diesem Schlüssel für 28 Minderjährige zuständig. Steigt die Zahl der Einreisenden, steigt auch die Quote entsprechend. Die Aufnahme unbegleiteter Minderjährigen wird auf die Quote der erwachsenen Asylbewerber angerechnet.

Um die Versorgungsquote erfüllen zu können, müssen die Unterbringungsplätze jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich geschaffen werden. Derzeit fehlen in Erlangen diese Plätze, auch konnte bislang nur eine Pflegefamilie für diesen Personenkreis gewonnen werden.

Die Zuweisung ist verwaltungsrechtlich höchst problematisch, da SGB VIII und Asylrecht nicht aufeinander abgestimmt sind. Nach der Zuweisung besteht die Verpflichtung zum Handeln, aber es kann sein, dass die Zuständigkeit nach SGB VIII nicht gegeben ist. Ohne schuldhaftes Handeln kann es dadurch passieren, dass das Jugendamt entstandene Kosten nicht erstattet bekommt. Zu bedenken ist, dass es sich hier nicht nur um Lebenshaltungs- und Betreuungskosten handelt, sondern oft auch um Krankenhilfe, da diese Jugendlichen oft nicht versichert sind.

4. Lösungsansätze, Bedarf an Ressourcen und Unterstützung

Neben dem dringenden Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten sowie der Beschulung ist die Einleitung und Begleitung der Hilfe vom Jugendamt analog sonstigen Hilfen sicher zu stellen. Dies erfordert zusätzliche Personalressourcen. Die Mehrbelastung entsteht im Sozialdienst, in der Amtsvormundschaft und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es hier nicht nur um eine Fallmehrung geht. Vielmehr ist festzustellen, dass diese Fälle mit einem außergewöhnlichen Arbeitsaufwand verbunden sind. So geht es auch um die Überwindung von Sprach- und Kulturbarrieren; teilweise sind diese jungen Menschen schwer traumatisiert. Es geht nicht nur um die Unterbringung selbst, sondern es müssen im Rahmen der Fallarbeit neue Unterbringungsmöglichkeiten mit den freien Trägern gesucht und gefunden werden. Allein dies bindet außergewöhnlich viele Zeitressourcen.

Notwendig sind deshalb:

Amtsvormundschaft	0,5 Vollzeitstellen
Sozialdienst	1,0 Vollzeitstelle
Wirtschaftliche Jugendhilfe	0,5 Vollzeitstellen

Im Bereich der **Amtsvormundschaft** ist gesetzlich geregelt, dass eine Vollzeitkraft nicht mehr als 50 (reguläre) Vormundschaften führen darf. Hinsichtlich der unbegleiteten Flüchtlinge geht darüber hinaus z.B. das Landesjugendamt davon aus, dass höchstens 20 bis 30 Vormundschaften von einer Vollzeitkraft betreut werden können. Ausgehend von der Tatsache, dass in Erlangen eine begrenzte Zahl an Berufsbetreuern zu Verfügung steht, wird die Schaffung einer 0,5 Stelle notwendig ist.

Im Bereich des **Sozialdienstes** werden derzeit ca. 90 Heimunterbringungen betreut. Hierzu stehen 3 Vollzeitstellen zur Verfügung. Dies ergibt bei 28 neuen Fälle den Bedarf einer weiteren Vollzeitstelle. Es sind dabei nicht nur der Wohnraum und die materielle Versorgung sicher zu stellen, sondern auch die soziale Eingliederung zu unterstützen, der Spracherwerb zu fördern, schulische bzw. berufliche Integration anzubieten und ggf. weitere Hilfebedarfe (Traumatisierungen, Krankenbehandlung u. ä.) abzudecken.

Im Bereich der **Wirtschaftlichen Jugendhilfe** ist der Personalbedarf eng an den der Sozialen Dienste gekoppelt. D.h., dass eine Fallmehrung beim ASD zu einer entsprechenden Mehrarbeit in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe führt. Die 28 Fälle werden voraussichtlich Kosten i.H.v. 1.500.000,00 Euro verursachen. Nicht eingerechnet sind hierbei weitere Kosten für Krankenbehandlung oder Traumatherapien. Die genannte Summe kann fast vollständig im Rahmen der Kostenerstattung wieder eingenommen werden. Allerdings ist es so, dass für jeden betroffenen jungen Menschen ein anderer kostenerstattungspflichtiger Träger zuständig ist, der im Einzelfall bestimmt wird. Auch hier ist der Arbeitsaufwand wesentlich höher als bei einem „normalen“ Fall. In diesem Bereich wird eine halbe Stelle für notwendig erachtet.

Wie dringend notwendig diese Stellenschaffungen sind, ergibt sich auch aus der neuesten Prognose, die zwischenzeitlich schon von etwa 4000 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Jahr 2014 ausgeht. Dies würde einer Quote von 36 Personen entsprechen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.4

44/011/2014

**Bayerische Theatertage 2014:
Defizitübernahme von max. 70.000 € deutlich geringer als erwartet**

Sachbericht:

Am 2. Oktober 2013 beauftragte der Kultur- und Freizeitausschuss das Theater, die Bayerischen Theatertage für 2014 nach Erlangen einzuladen. Die vorgelegte Einnahmen-/Ausgaben-Schätzung, die ein mögliches Defizit wegen unzureichender Zuschüsse und Drittmittel aufwies, wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde zugesichert, ein Defizit aus den BTT bis zur Höhe von maximal 70.000 € nicht in den Haushalt 2015 des Amtes 44 zu übertragen.

Das Theater kann hiermit zur Kenntnis geben, dass das Defizit und damit die Kosten für die Stadt nach aktuellem Stand *um ca. 60.000 € geringer* ausfallen werden. Die Endabrechnung erfolgt mit der Budgetabrechnung 2014.

Gründe sind die erhöhten Einnahmen sowie verringerte Ausgaben, was an erster Stelle den vereinten Anstrengungen aller Mitarbeiter des Hauses zu verdanken ist. Darüber hinaus wurden zwei Gastspiele wegen Krankheit kurzfristig abgesagt, wodurch die Kostenerstattungen geringer ausfielen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5

11/041/2014

**Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte
Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DVLoB)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die neuen Personalkostenbudgetierungsregelungen und die daraus resultierende Ermittlung der bereichsspezifischen Verteilsummen erfordern die Anpassung der DVLoB im Beamtenbereich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Änderungen der DVLoB sind in der Anlage 1 textlich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt (§§ 22, 25 und 27).

Die Finanzierung der Leistungsprämien erfolgt seit 01.01.2014 aus dem zentralen Personalkostenbudget. Zur flexiblen Prämienverteilung werden nicht nur Fachämtern, sondern auch den Referaten bereichsspezifische Verteilsummen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt in einem Verhältnis 80 (Fachamt) zu 20 (Referat).

Die Berechnung der Verteilsummen soll künftig entsprechend den Regelungen im Tarifbereich erfolgen.

Um auch in Zukunft Leistungsanreize für eine größere Anzahl von Beamtinnen und Beamten zur Verfügung zu stellen, wird mit dieser Neuregelung die bisherige Prämienvergabequote von 20% abgeschafft.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Änderungen der DVLoB sollen zum 01.01.15 umgesetzt werden.

Die Zustimmung des Personalrats wurde bereits erteilt

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das gesetzlich vorgegebene Budget nach dem BayBesG in Höhe von 1 % der Grundgehaltssumme der Beamten wird eingehalten.

Haushaltsmittel

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

Ergebnis/Beschluss:

Die Dienstvereinbarung über die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung (DVLoB) wird mit Wirkung zum 01.01.2015 gemäß Anlage geändert.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 6

37/008/2014

Abschluss einer für den Wirkbetrieb notwendigen Vereinbarung zur Übernahme des Betriebskostenanteils für die Nutzung des BOS-Digitalfunks

Sachbericht:

Die Einführung des BOS-Digitalfunks in Bayern schreitet kontinuierlich voran. Die notwendigen Sendeeinrichtungen für ein flächendeckendes Digitalfunknetz stehen in Mittelfranken zur Verfügung. Die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg soll im Sommer 2015 technisch soweit ertüchtigt sein, dass der Funkverkehr zwischen der ILS und der Wachzentrale und den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr Erlangen über BOS-Digitalfunk durchgeführt werden kann.

Neben der Beschaffung der digitalen Endgeräte und der Einrichtung einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle bei der Feuerwehr Erlangen und der anteiligen Mitfinanzierung der personellen und der technischen Ertüchtigung der ILS Nürnberg, was im Rahmen der Erstausrüstung und Ersterichtung mit entsprechenden Fördersätzen durch den Freistaat Bayern bezuschusst wird, wurde im Jahr 2009 zwischen dem Freistaat Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden folgendes vereinbart:

Die Kommunen beteiligen sich an den für den Betrieb des BOS-Digitalfunks anfallenden Betriebskosten, neben der mietfreien Zurverfügungstellung von Antennenstandorten, die mit drei Millionen Euro Jahresbeitrag bewertet werden, mit einem Festbetrag von drei Millionen Euro jährlich (siehe Anlagen). Die Kostenbeteiligung setzt mit vollständiger Bereitstellung des BOS-Digitalfunknetzes (voraussichtlich 2016) ein und dauert bis einschließlich 2024. Hierfür gilt es nun, seitens der Stadt Erlangen eine entsprechende Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu schließen. Für den Zeitraum nach 2024 wird über die Betriebskostenbeteiligung zu entsprechendem Zeitpunkt neu entschieden. Die Verrechnung soll einmal jährlich mit den zugewiesenen FAG-Leistungen erfolgen. Die Regelung sieht vor, den Anteil der 96 Landkreise und kreisfreien Städte an den drei Millionen Euro jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl festzulegen. Dies bedeutet unter der Berücksichtigung der derzeitigen Einwohnerzahlen für die Stadt Erlangen einen Betriebskostenanteil von rund 25.500 Euro im Jahr. Die zu unterschreibende Vereinbarung soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Ergebnis/Beschluss:

Die für den Wirkbetrieb notwendige Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern zur Übernahme des kommunalen Betriebskostenanteils im Zusammenhang mit der Nutzung des BOS-Digitalfunks (siehe Anlage) wird geschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 7

II/010/2014/1

**Mindestlohn auch für Arbeitslose
Erlanger Linke - Stadtratsgruppe Nr. 065/2014 vom 29.04.2014**

Sachbericht:

Diese Vorlage lag am 25.6.2014 dem HFPA vor, wurde aber vertagt:

„Es wird beantragt, wie vom Sozialforum gefordert, dass die GGFA nicht mehr in Stellen vermittelt, für die weniger als 8,50 Euro/Stunde gezahlt wird.

Da jedes kommunale Jobcenter sein Handeln auf Bundesgesetzen begründet und das Land Bayern für die Rechts- und Fachaufsicht zuständig ist, wurde die Fragestellung an Herrn Ministerialrat Schumacher im bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, weitergeleitet. Seine Antwort vom 2.Juni 2014 lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Lindner,

wie Sie zutreffend ausführen, muss das Jobcenter auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindestbedingungen achten, ist jedoch nicht befugt, selbst arbeitsrechtliche Standards zu setzen und hierfür seinen Integrationsauftrag oder seine Pflicht, mit Bundesmitteln (ALG II, Eingliederungsbudget SGB II) sparsam und wirtschaftlich zu wirtschaften (§ 14 S. 3 SGB II), zu vernachlässigen.

Bei der Vermittlung in Beschäftigung sind vorzugswürdig solche Jobs anzubieten, die einen Lohn ermöglichen, die den SGB II-Leistungsberechtigten unabhängig von SGB II-Leistungen machen. Wo dies nicht möglich ist, ist dennoch zu vermitteln und aufstockendes ALG II zu gewähren. In diesem Fall ist bevorzugt derjenige Job zu vermitteln, der den SGB II-Leistungsberechtigten möglichst weitgehend unabhängig von SGB II-Leistungen macht, so dass ein möglichst geringes aufstockendes ALG II erforderlich ist. Nachrangig sind auch solche Jobs zu vermitteln, die eine Bezahlung unterhalb des (künftigen) Mindestlohn-Niveaus (von 8,50 €) mit sich bringen, solange hierdurch der Rahmen des geltenden Arbeitsrechts nicht verletzt wird.

Dazu i. E.:

- *Bis zum Inkrafttreten des gesetzlichen Mindestlohns darf ein solcher nicht als Jobcenter-Standard vorgegeben werden.*
- *Im Mindestlohngesetz enthaltene Ausnahmen dürfen nicht durch Jobcenter-Standards unterlaufen werden.*
- *Geltende Tarifverträge sind zu beachten, soweit Tarifbindung des Arbeitgebers und Gewerkschaftszugehörigkeit des zu Vermittelnden vorliegen.*
- *Zu jedem Zeitpunkt und unabhängig von o. g. Punkten ist zu beachten, dass kein sittenwidriger Lohn bezahlt wird.*

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schumacher

Ministerialrat

Leiter Referat I 3 - Grundsicherung für Arbeitsuchende

Soweit die „negative“ fachliche Stellungnahme des Ministeriums zu den Befugnissen und Ermessensspielräumen eines Jobcenters.

Aus der Praxis der Vermittlungsarbeit der GGFA im Jobcenter Erlangen ist zu berichten, dass faktisch die Überprüfung der Integrationen und Vermittlungen der letzten Monate zeigt, dass die Stundenlöhne in der Regel über 8,50 € liegen. Vermittlungen in Zeitarbeit bieten bereits seit längerem einen tariflich gebundenen Stundenlohn von über 8,50 €.

Lediglich bei wenigen Stellen, die in Eigeninitiative gesucht wurden, war ein Stundenlohn unter 8,50 € festzustellen. (z.B. Privathaushalt 8,-- €, Billigmarkt 7,50 €, und teilweise im Fastfood - Bereich). Solche Stellen werden vom Jobcenter nicht aktiv angeboten! Das Jobcenter greift dann ein, wenn sittenwidrige Löhne festgestellt werden sollten. Die Bemessung der Sittenwidrigkeit kann unterschiedlich ausgelegt werden, laut Sozialgerichtsurteilen beginnt dies abhängig von der Tätigkeit bei Löhnen unter 6,-- € pro Stunde.

Es fehlt in Erlangen schlichtweg die Angebotsstruktur an Einfacharbeitsplätzen in der Produktion und in Dienstleistungen, sodass die Thematik eines arbeitsvertraglich festgeschriebenen sittenwidrigen Stundenlohns größtmäßig relevant werden könnte.

Wie Herr Schumacher vom STMAS festgestellt hat, ist es der Auftrag des Jobcenters den SGB II Empfänger weitgehend unabhängig vom SGB II Bezug zu machen. Aus dieser Warte heraus besteht unmittelbar der Auftrag, eine leistungsgerechte Entlohnung auf möglichst hohem Niveau als Ziel einer Integration zu erreichen.

Fazit: Zum einen hat das Jobcenter nicht die Kompetenz eigenständige Standards zu setzen. Zum anderen zeigt die Praxis, dass die Personalvermittlung der GGFA keine Vermittlungen unter 8,50 € vorgenommen hat. Die festgestellten Fälle beruhen auf Eigeninitiative der Arbeitssuchenden.“

Die Vorlage wurde am 25.06.2014 diskutiert, aber nicht beschlossen. Der HFPA bat um Vertagung und formulierte einige Fragen (siehe Protokollvermerk – Anlage Nr. 3).

Zum Protokollvermerk und den Fragen aus der HFPA-Sitzung wird wie folgt Stellung genommen:

- *Es wird um Information gebeten, wo eine Arbeit begonnen wird (Firmen und Jobs), wenn eine Beschäftigung angenommen wird, die unter dem zukünftigen Mindestlohn liegt. Es wird um eine Aufstellung für das gesamte Jahr 2013 gebeten.*

Diese Frage kann aus Datenschutzgründen nicht beantwortet werden.

- *Das Rechtsamt bzw. die Datenschutzbeauftragte wird um Stellungnahme gebeten, ob es zulässig ist, dem (zukünftigen) Arbeitgeber mitzuteilen, dass es sich bei dem Bewerber um einen Langzeitarbeitslosen handelt, der nicht unter die Mindestlohnregelung fällt.*

Hierzu hat das Rechtsamt bereits im HFPA vom 24.09.14 Stellungnahme abgegeben.

- *Es wird um eine Stellungnahme der Gewerkschaften (insbes. verdi und NGG) gebeten.*

Es liegt dazu eine Antwort vom DGB Erlangen vor (siehe Anlage Nr. 4).

- *Es wird eine Aussage gebeten, ob ein Verzicht auf Sanktionen möglich ist, wenn die Vermittlung in eine Beschäftigung mit weniger als dem Mindestlohn abgelehnt wird.*

In der Stellungnahmen zum Antrag der Linken vom 25.06.2014 wurde auf die rechtsleitende Position des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales hingewiesen: d.h. in der Regel kann bis zur Einführung des Mindestlohns nachrangig unterhalb des Mindestlohns vermittelt werden, wenn kein Tarif vorliegt. Dies ist jedoch nicht das Arbeitsziel des Jobcenters.

Sanktionen können im Bereich der Personalvermittlung (in nur wenigen Einzelfällen tatsächlich praktiziert) eine vom Gesetzgeber notwendige Maßnahme darstellen, wenn tatsächlich der Verdacht auf grundsätzliche Arbeitsverweigerung bzw. Schwarzarbeit vorliegt.

Es geht somit um eine Ermessensentscheidung bis ob bis zur Einführung des Mindestlohns eine Verweigerung einer Vermittlung unterhalb des Mindestlohns sanktioniert wird. Aufgrund der Jobcenterinternen Zielvorgabe immer mindestens zum Mindestlohn zu vermitteln, wurden keine Vermittlungen unterhalb des Mindestlohns durchgeführt

- *Wie viele Menschen arbeiten Vollzeit und erhalten ergänzend ALG 2?*

Im Monat September sind 107 Personen die in einem Vollzeitverhältnis und erhalten ergänzenden Leistungsbezug.

Die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist als Anlage Nr. 4 beigefügt.

Protokollvermerk:

Frau StRin Pfister gibt für die SPD-Fraktion zu Protokoll, dass die SPD-Fraktion davon ausgeht, dass auch weiterhin keine Sanktionen in den angesprochenen Fällen (Beschäftigung unter Mindestlohn) ausgesprochen werden bzw. es bei der bisherigen Praxis bleibt. Sie bittet festzuhalten, dass die SPD-Fraktion von Änderungen informiert werden möchte. Herr berufsm. StR Beugel sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Stadtratsgruppe der Linken Nr. 065/2014 vom 29.04.2014 gilt damit als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 8

II/049/2014

Mittelbereitstellung zugunsten der GGFA AöR für die Eingliederungsaktivitäten zur Integration von SGB II-Empfängern in den Arbeitsmarkt

Sachbericht:

1. Ressourcen

Bei den Eingliederungsaktivitäten der GGFA zur Integration von SGB II-Empfängern in den Arbeitsmarkt sind Mehrausgaben in Höhe von 78.170,71 € angefallen, die nicht durch Bundesmittel gedeckt sind. Mit Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2013 wurde beschlossen, dass Ref. II im Rahmen einer Mittelbereitstellung die Mehrausgaben der GGFA erstattet. Die GGFA hat inzwischen die Mittelauszahlung in der vorgenannten Höhe beantragt.

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 0 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 0 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **78.170,71 €**

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das Haushaltsjahr 2014

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um die möglichst umfassende Ausschöpfung der SGB II-Eingliederungsmittel des Bundes im Haushaltsjahr 2013 durch die GGFA zu erleichtern, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 07.02.2013 festgelegt, zugunsten der GGFA für die Erfüllung dieser Integrationsaufgabe eine Überziehungsgarantie bis zu 90.000 € zu übernehmen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Es wird auf den Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2013 über die städtische Überziehungsgarantie für SGB II-Eingliederungsmittel im Haushaltsjahr 2013 sowie auf den Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 23.07.2014 über den Bericht des Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR, verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen/Auszahlungen um

IP-Nr.	Kostenstelle [208190 Wirtschaftsförderung	Produkt 31290020 Leistungen für Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	78.170,71 € für Sachkonto [531501 Zuschüsse an verbundene Unternehmen
--------	--	---	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung/Mehreinnahme

Gewerbesteuer	Kostenstelle [202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt [61110020 Steuern, allg. Zuweisungen u. Umlagen	78.170,71 € bei Sachkonto [401301 Gewerbesteuer
---------------	---	--	--

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 9

30-R/016/2014

Änderung des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Das Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt Erlangen wurde letztmalig mit Datum 10. Dezember 2001 (Inkrafttreten am 01.01.2002) geändert. Es entspricht an zwei Stellen nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage und sollte zudem an einer der Stelle den Kostensatzungen der Nachbarstädte angepasst werden:

a) Das bisherige Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt Erlangen verweist in Tarifgruppe 02 Tarif-Nr. 021 statisch auf die Gebährentabelle als Anlage zu § 339 AO 1977. Diese ist bereits zum 01. Januar 2005 außer Kraft getreten und damit gegenstandslos. Stattdessen ist ein Verweis auf § 339 Abs. 3 AO n.F. bezüglich pauschaler Pfändungsgebühren in Höhe von 20,00 € und auf § 340 Abs. 3 AO n.F. bezüglich pauschaler Wegnahmegebühren in Höhe von 20,00 € als jeweils neue Rechtsgrundlage notwendig.

b) Weiterhin ist durch die Novellierung der *Zivilprozessordnung (ZPO)* zum 01.01.2013 und durch die Novellierung des *Bayerischen Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG)* zum 01. Juli 2013 der Befugnisrahmen der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde (im Folgenden: Vollstreckungsstelle) deutlich erweitert worden. Die hierbei durchgeführten Amtshandlungen (Abnahme der Vermögensauskunft, Anordnung und Eintragung der Vermögensauskunft in das Vermögensverzeichnis beim *Zentralen Vollstreckungsgericht am Amtsgericht Hof (BayZenVG)* sowie Anordnung und Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis beim BayZenVG) sind bei Durchführung durch den Gerichtsvollzieher nach dem *Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG)* in der aktuellen Fassung kostenpflichtig.

Es ist daher im Kostenverzeichnis unter Tarifgruppe 02, Tarif- Nr. 021 der Punkt 6. „Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 2a BayVwZVG i.V.m. §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO)“ mit den Unterpunkten 6.1 bis 6.7 einzufügen und bezüglich der Gebührenhöhe auf die Anlage zu § 9 des GVKostG zu verweisen.

c) Entsprechend der Vorgehensweise in den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth sollte bezüglich der Ankündigung der Zwangsvollstreckung künftig eine Gebühr erhoben werden, die dem doppelten der Mahngebühr entspricht. Daher ist die bisherige Tarifgruppe 03 neu zu nummerieren, d.h. nach der unveränderten Tarif-Nr. 030 wird die neue Tarif-Nr. 031 „Ankündigung der Vollstreckung

rückständiger Beträge: 10 bis 300 €“ eingefügt und aus der bisherigen Tarif-Nr. 031 wird Tarif-Nr. 032.

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Kostensatzung ist dementsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen, um nachfolgend beschriebene Wirkungen zu erzielen:

- Erzielen einer adäquaten und rechtskonformen Kostenentscheidung für den durch Pfändungsmaßnahmen anfallenden Aufwand für Amtshandlungen in der Vollstreckungsstelle.

- Erhebung von Gebühren für die aufwändigen, aber oftmals zum Vollstreckungserfolg führenden Amtshandlungen der Anordnung und Abnahme der Vermögensauskunft analog zu den Gebühren bei der Durchführung durch die Gerichtsvollzieher. Die Gebühren können bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auch einer ersuchenden Behörde in Rechnung gestellt werden, sofern Sie im Rahmen der Amtshilfe entstanden sind und über der Freigrenze liegen.
- Das Erheben von Gebühren für die *Vollstreckungsankündigung* in Höhe der doppelten Mahngebühren stellt eine verhaltenskorrigierende Maßnahme dar. Durch die Ausübung von fiskalischem Druck soll die Zahlungsmoral gesteigert werden. Hierdurch kann der Umfang der Außenstände reduziert und die Liquidität erhöht werden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Erlangen – Kostensatzung – (Entwurf vom 17.11.2014, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 10

IV/007/2014

Konzept zur Fortschreibung des Erlanger Bildungsberichts

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bildung ist einer der zentralen Schlüssel für die soziale und ökonomische Entwicklung der Gesellschaft. Dabei betreffen bildungspolitische Entscheidungen nicht nur die Bundes- oder Landesebene. Bei vielen Fragestellungen im Bildungsbereich, etwa der Gestaltung der frühkindlichen Bildung, der Schulsozialarbeit, der schulischen Infrastruktur, der kulturellen oder der Jugendbildung, fallen Zuständigkeiten in zunehmendem Maße an die Städte. Aus diesem Grund greifen viele Kommunen auf eine datenbasierte Planung und Steuerung von Entwicklungen im Bildungswesen zurück.

Die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit Bildungsfragen auf kommunaler Ebene wurde bereits 2007 in der Aachener Erklärung sowie im November 2012 in der Münchner Erklärung des Deutschen Städtetags bekräftigt.

Um Informationen über Rahmenbedingungen, Verlaufsmerkmale, Ergebnisse und Erträge von Bildungsprozessen zu erhalten, ist die Etablierung eines kommunalen Bildungsmonitorings notwendig. Unter Bildungsmonitoring versteht man einen kontinuierlichen, überwiegend datengestützten Beobachtungs- und Analyseprozess des Bildungssystems insgesamt sowie

einzelner seiner Bereiche. Ein Bildungsbericht ist Bestandteil und wichtigstes Ergebnis des Bildungsmonitorings und liefert eine bildungsbereichsübergreifende, indikatorengestützte, problemorientierte und auf Entwicklungen im Zeitverlauf angelegte Darstellung über die Bildungssituation vor Ort.

Im Rahmen der Erlanger Bildungsoffensive erschien 2011 erstmals ein Bildungsbericht in Form einer Materialsammlung, die die Bildungssituation in Erlangen umfassend darstellen sollte. Allerdings enthielt der Bericht keine Handlungsempfehlungen, sondern beschränkte sich auf die Präsentation statistischen Datenmaterials.

Der 2. Erlanger Bildungsbericht setzt hier an und verfolgt das Ziel, den Bericht durch eine strategische Ausrichtung qualitativ weiterzuentwickeln. Der 2. Bildungsbericht soll Informationen darstellen, die für die Situation in Erlangen steuerungsrelevant sind und Handlungsempfehlungen enthalten.

Am 20. November 2013 hat der HFPA im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen, für die Erstellung eines Bildungsberichts 50.000 Euro für das Jahr 2014 zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, dass die Mittel freigegeben werden, wenn seitens der Verwaltung ein Konzept vorgelegt wird. In der Sitzung des HFPA vom 19.03.2014 wurde die Beschlussfassung in den neuen Stadtrat vertagt.

Bis zum 1. Quartal 2016 soll der Bildungsbericht auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials erstellt und dem Stadtrat vorgelegt werden.

Folgende Ziele sollen mit dem Bildungsbericht erreicht werden:

- Gewinnung von steuerungsrelevanten Informationen über die Bildungslandschaft in Erlangen, insbesondere hinsichtlich der Schwerpunkte Ganztagesbildung und Übergang Schule - Beruf;
- Schaffung von Transparenz innerhalb der Erlanger Bildungslandschaft unter Aufzeigen der bestehenden Vernetzungen und Verzweigungen;
- Information der (bildungspolitischen) Öffentlichkeit über Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Verlaufsmerkmale, Ergebnisse und Erträge von Bildungsprozessen;
- Identifikation und Analyse von Problemen und Schwachstellen; Aufzeigen von Überschneidungen bzw. Überangeboten als Grundlage zur Erarbeitung und Realisierung von passgenauen Angeboten und Maßnahmen;
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen;
- Erarbeitung einer innerhalb der Stadtverwaltung abgestimmten und fortschreibbaren Systematik, auf die künftige Bildungsberichte aufbauen können;

Die Bildungsberichterstattung hat nur dann einen Mehrwert, wenn sie kontinuierlich erfolgt. Ein einzelner Bildungsbericht kann nur eine Momentaufnahme liefern. Um einen Nutzen für Chancengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in der Erlanger Bildungspolitik zu erzielen, ist eine kontinuierliche Bildungsberichterstattung erforderlich. Sie ist es, die Vernetzungen und Überschneidungen aufzeigt, Veränderungen sichtbar und eingeleitete Maßnahmen und Projekte überprüfbar macht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bildungsbericht basiert analog dem nationalen Bildungsbericht auf einem Bildungsverständnis, das die individuelle Ebene ebenso einschließt wie die gesellschaftliche, das sich am Leitgedanken von „Bildung im Lebenslauf“ orientiert und einem stringenten empirischen Indikatorenansatz auf der Basis amtlicher Daten folgt. Ziel ist der Aufbau einer indikatorengestützten Systematik, anhand derer sich der Bildungsbericht regelmäßig fortschreiben lässt. Durch die Verwendung von Indikatoren, wie zum Beispiel Aussagen über Qualität der frühkindlichen Bildung oder der Übergänge von der Schule in den Beruf, können systematische und wiederholbare Informationen gewonnen werden. Die Abteilung Statistik erarbeitet dazu eine Indikatorenliste zu allen Themen des Bildungsberichts.

Für den Erlanger Bildungsbericht wird auf bereits vorhandenes statistisches Datenmaterial zurückgegriffen, wo erforderlich werden gezielte Befragungen bzw. eigene statistische Erhebungen erfolgen. Die Stabsstelle Strategisches Übergangsmanagement übernimmt die Federführung für die Schulabsolventinnen-/Schulabsolventenbefragung, die im Jahr 2015 durchgeführt werden soll. Zudem werden Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung und der Jugendhilfeplanung einfließen.

Der 2. Bildungsbericht legt den Schwerpunkt auf die Darstellung von formalen Bildungsangeboten in Erlangen. Non-formale Bildung z.B. in Form von Weiterbildung, Lernen im Erwachsenenalter, kulturelles Lernen, Lernen in sozio-kulturellen Einrichtungen und im Bereich der Jugendarbeit sind, was datengestützte Darstellung mittels Indikatoren und Kennziffern angeht, Neuland für nahezu jeden Bildungsbericht. Daher wird aus pragmatischen Gründen eine vertiefte Behandlung zurückgestellt, ist aber für den Folgebericht vorgesehen.

Um die Vergleichbarkeit des Berichts zu gewährleisten, orientiert sich der Bericht analog dem Vorgehen des Nürnberger Bildungsbüros an Definitionen und Indikatoren, die auch im nationalen Bildungsbericht verwendet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Unter der Federführung von Referat IV wird eine Lenkungsgruppe zur Erstellung des Bildungsberichts eingerichtet, die den Prozess offen und konstruktiv begleitet. Folgende Dienststellen der Stadt Erlangen werden in der Lenkungsgruppe mitarbeiten:

- Ref. IV
- Ref. IV/ Bildungsbüro inklusive Strategisches Übergangsmanagement
- Amt 30 - S
- Amt 40
- Amt 42
- Amt 43
- Amt 44
- Amt 47
- Amt 51

Darüber hinaus gehören der Lenkungsgruppe ein Vertreter des Lehrstuhls für Pädagogik der FAU sowie der Schulleiter des CEG an. Bei Bedarf können weitere Dienststellen (insbesondere die Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement) oder externe Experten eingebunden werden.

Es werden Kompetenzteams zu den Themen „Übergang Schule - Beruf“, „Soziales“ und „Ganztagsbildung“ gebildet, die im intensiven Kontakt mit Amt 30-S die erhobenen Daten diskutieren und fachlichen Input zu den einzelnen Bildungsphasen geben. Die Kompetenzteams sind für die Entwicklung des Indikatorensets sowie für die Entwicklung von Handlungsempfehlungen von großer Bedeutung.

Ab Januar 2015 nimmt die Transferagentur kommunales Bildungsmanagement, die bei der Europäischen Metropolregion Nürnberg angesiedelt ist, die Arbeit auf. Sie soll Kommunen und Landkreise beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung eines kommunalen Bildungsmanagements und einer datengestützten Bildungsberichterstattung unterstützen. Dazu werden Kommunen nach einer eingehende Bestands- und Bedarfsermittlung mit anschließender Zielformulierung begleitet. Grundlage bilden erprobte und zukunftsweisende Ansätze eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements bei Städten, die insbesondere wie Nürnberg am Bundesprogramm „Lernen vor Ort“ teilgenommen haben. Eine intensive Zusammenarbeit wird angestrebt. Referat IV hat dazu bereits das Interesse an einer Pilotpartnerschaft angemeldet.

Die Etablierung eines umfassenden kommunalen Bildungsmonitorings bei der Stadt Erlangen über 2015 hinaus mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen wird angestrebt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ein Mitarbeiter von Amt 30-S (Statistik) wird für die Erarbeitung des Bildungsberichts abgestellt. Um die Personallücke zu schließen, wird eine zusätzliche Kraft befristet bei Amt 30-S eingestellt.

Der Betrag i.H. von 50.000 Euro ist aus der früheren Zuständigkeit von Amt 13 dem Budget von Amt 47 zugeordnet worden.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 50 000,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Unter Federführung von Referat IV wird ein Bildungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der Themen Ganztagsbildung und Übergang Schule-Beruf erstellt.

Dem vorgelegten Konzept für ein kommunales Bildungsmonitoring wird zugestimmt.

Die mit HFPA-Beschluss vom 20. November 2013 zur Fortschreibung des Bildungsberichts zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 50.000 Euro werden hiermit freigegeben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 11

511/016/2014

**Antrag für das ESF-Modellprogramm
"JUGEND STÄRKEN im Quartier"**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der beruflichen Chancen benachteiligter junger Menschen bei gleichzeitiger Optimierung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Kooperationspartner in den sozialen Bereichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Antrag auf die ESF-Mittel des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ stellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Umsetzung des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in Kooperation mit der GGFA und anderen Kooperationspartnern.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Modellprogramm wird mit 50% aus ESF-Mitteln gefördert. Voraussetzung bei der Antragstellung ist die Zusage der Kommune, dass die Kofinanzierung über dem gesamten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtkosten betragen für den Gesamtförderzeitraum 2015 bis 2018 insgesamt 816.000,00 €.

Der städtische Anteil beträgt für den Zeitraum von vier Jahren 408.000,00 €; d.h. pro Jahr jeweils 102.000,00 €. 12.000,00 €/ Jahr davon werden über bereits vorhandene Personalressourcen eingebracht, die restliche Kofinanzierung beträgt dann für die Stadt Erlangen je Jahr 90.000,00 €. Im Haushalt 2015 sind für das Modellprogramm 90.000,00 € im

Budget des Jugendamtes eingestellt. Diese Mittel sind jeweils im Haushalt für den Programmzeitraum vor zu sehen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 816.000,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 408.000,00	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Personalressourcen – entsprechen 48.000,00 €	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nur teilweise vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss befürwortet die Antragsstellungsstellung für das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 12

44/007/2014/1

Ersatzanmietung Werkstatt-/Lagerhalle des Theaters

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

- (a) Die Lagerhalle des Theaters für Bühnenbilder, Möbel und Groß-Requisiten wird regelmäßig überschwemmt. In den letzten Jahren haben sich die Abstände der Wassereintritte verkürzt und die eintretenden Mengen deutlich erhöht. Es handelt sich dabei nicht um von oben eindringendes Regenwasser, sondern um Wassermengen aus der vermutlich zu klein dimensionierten Kanalisation, die bei starken Regenfällen ungehindert in die Halle gelangen und nur langsam wieder ablaufen können. Eine Abdichtung dagegen ist laut Vermieter und GME nicht möglich.

Die jüngste Überschwemmung im Sommer 2014 verursachte Schäden in fünfstelliger Höhe. Bühnenbilder aktueller Produktionen gingen unwiederbringlich verloren und mussten teilweise unter erheblichem Aufwand und Kosten wieder hergestellt werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Zum erhöhten Flächenbedarf: Die aktuelle Halle ist ca. 650 m² groß. Ihr Fassungsvermögen ist erschöpft; das ständige Umstellen von Bühnenbildteilen entsprechend dem Spielplanwechsel, um an die dahinter stehenden Teile zu gelangen, ist kraft- und zeitraubend. Darüber hinaus fehlt der Schreinerei in der Schiffstraße, die für viele Bühnenbildteile mit Bühnenmaßen ohnehin zu klein dimensioniert ist, ein Malsaal, so dass die Bühne oder die Probebühne jeweils die einzige Möglichkeit bieten, großflächig Bühnenbilder malerisch zu bearbeiten, was wiederum zu einem erheblichen Mehraufwand durch Hin- und Herräumen sowie zu dispositionellen Engpässen führt. Da in der heutigen Schreinerei auch keine Montagefläche vorhanden ist, werden alle Teile eines Bühnenbildes erstmals auf der Bühne des Markgrafentheaters zusammen-gestellt, wodurch Probenzeiten eingeschränkt werden oder das Theater weniger Vorstellungen spielen kann.

Um die Lagerung der laufenden Stücke besser zu strukturieren und damit die starke Belastung der Bühnenarbeiter in der Lagerhalle zu verbessern, um Möbellager und Bühnenbilder übersichtlicher und effektiver unterzubringen, sowie den dringenden Bedarf für Malsaal und Montagefläche abzudecken, bittet das Theater um eine Erhöhung der anzumietenden Lagerfläche auf insgesamt mindestens 900 m²

- (b) Darüber hinaus gibt es am Theater mindestens zwei Werkstätten (Beleuchtung und Dekorations-Abteilung), die einer Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt nicht standhalten würden und geschlossen werden müssten (keine ausreichenden Fluchtwege, keine Fenster, situiert in Räumen, die nur für Lagerung zugelassen sind etc.). Diese Mängel sind in allen vergangenen Arbeitsprogrammen des Amtes ohne Erfolg immer wieder benannt worden. Ihre Behebung duldet keinen Aufschub durch langwierige Baumaßnahmen, wie sie im ursprünglichen Antrag (44/007/2014) beschrieben wurden.

Die Abteilung Maske benötigt darüber hinaus eine kleine Werkstatt (ca. 15 m² mit Wasseranschluss), da sie derzeit nur in der Abendmaske agieren kann, was bei der Herstellung verschiedenen Maskenteile durch den Umgang mit giftigen Materialien und Lösungsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht zulässig ist und so die künstlerischen Möglichkeiten (z.B. bei Glatzen, Tiermasken beim Weihnachtsmärchen, besondere Perücken u. ä.) stark eingrenzt. Neben chronischem Platzmangel in der Abendmaske, fehlt der Maske für Recherchen und der Kommunikation mit Produktionsbeteiligten auch noch ein Büroarbeitsplatz, welcher dann in die neue Werkstatt integriert werden soll.

Die Requisitenwerkstatt des Theaters muss mit hoher Wahrscheinlichkeit 2015 aus dem Laden in der Altstadtmarkt-Passage ausziehen (Brauerei).

Die Tonabteilung (2 Büroarbeitsplätze, Tonstudio, Werkstatt und Lager für Equipment) ist räumlich extrem beengt (ein Raum von ca. 24 m²) und so nicht länger tragbar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Amt 24/GME sucht eine neue Lagerhalle in Erlangen, notfalls im näheren Erlanger Umland, die zugleich eine abgetrennte Fläche für einen Mal- und Montageraum beherbergen kann.

Es laufen bereits Verhandlungen über eine Ersatz-Anmietung für die Requisite im Leerstand gegenüber. Die Fläche wäre knapp 200 m² größer. Hierher könnten nach diversen Umbaumaßnahmen, für die der Vermieter Bereitschaft signalisiert hatte, zusätzlich die vorschrifts-widrig untergebrachte Deko-Abteilung, die Schneiderei und eine kleine Maskenwerkstatt inkl. Büroarbeitsplatz ziehen. Durch den Umzug der Schneiderei werden im Langhaus zwei Räume frei, in denen

einerseits die ebenfalls vorschriftswidrig untergebrachte Beleuchtungswerkstatt ziehen kann und andererseits die

Tonabteilung sich etwas erweitern könnte. Damit wären wenigstens die beiden nicht genehmigungsfähigen Zustände behoben und Maske sowie Tonabteilung würden sich etwas

verbessern. Auch wenn der Flächenbedarf für genannte Abteilungen damit annähernd gedeckt ist, lässt die teilweise ungünstige Raumgröße im Garagen-Backstage-Bereich keine optimale Lösung zu. Der Zustand bleibt weiterhin ein provisorischer: ohne Sozialräume, ausreichende Sanitäreinrichtungen u. ä. Die generell bedenklichen Arbeitsbedingungen aller Beschäftigten in der Garage und im Langhaus bleiben, wie in den Arbeitsprogrammen des Theaters in den letzten Jahren immer wieder beschrieben.

3. Ressourcen

Die Anmietkosten des derzeitigen Lagers (650 m²) liegen mit < 3 € / m² auf niedrigem Niveau (jährlich ca. 24.000 €). Derartige Preise sind bei Neuanmietungen vermutlich nicht realistisch.

Bei den folgenden Zahlen handelt es sich aufgrund ausstehender Verhandlungen um grobe Schätzungen:

Investitionskosten Amt 44:	€ 30.000 (Ausstattung)	bei IPNr.: 261.351
Sachkosten Amt 24:	€ 10.000 (für Umzug)	bei Sachkonto: 529101
Folgekosten Amt 24:	€ 30.000 (für Lagerhalle)	bei Sachkonto: 523111 (Mieten)
Folgekosten Amt 24:	€ 16.000 (für Requisite)	bei Sachkonto: 523111 (Mieten)

Haushaltsmittel

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die für das Theater angemietete Lagerhalle ist aufgrund sich häufender Überschwemmungen und hoher Folgekosten nicht länger geeignet. Es besteht höchste Dringlichkeit, die hier befindlichen Bühnenbilder, Möbel und Großrequisiten umzuziehen, um weitere Schäden für den Theaterbetrieb abzuwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich eine alternative, leicht vergrößerte Lagermöglichkeit zu finden und einen Anmietbeschluss einzubringen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung vorsorglich beauftragt, einen Anmietbeschluss für eine neue Requisitenwerkstatt einzubringen, die in 2015 aus den bisherigen Räumlichkeiten wahrscheinlich ausziehen muss.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12.1

III/006/2014

Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"

Sachbericht:

Zu den Fragen des CSU-Fraktionsantrags kann folgendes mitgeteilt werden:

1. Maßgebliche Grundlage für die Einschätzung der Finanzierbarkeit des Projekts Stadt-Umland-Bahn ist die Folgekostenrechnung des Büros Intraplan mit Stand 29. März 2012 (siehe Anlage 2). Die Berechnung geht von einer Inflationsrate von 2,5 % aus, die bei sämtlichen in der Zukunft liegenden Ausgaben eingerechnet ist (vgl. Spalte „Inflator“). Der Spalte „Ausgleichszahlungen an VAG/EstW/Regionalbusverkehr“ sind die voraussichtlichen Betriebskosten zu entnehmen. In der Zeile „Barwert“ ist derjenige Betrag angegeben, der erforderlich wäre, um das Vorhaben bereits zu Beginn der Planungsphase vollständig auszufinanzieren, für die Betriebskosten wäre hier ein Betrag von ca. 32 Mio. EUR erforderlich. Zwar sind die zugrunde gelegten Zeitpunkte für Planungsbeginn, Baubeginn und Inbetriebnahme aus heutiger Sicht nicht mehr realisierbar, eine Anpassung ist aber unschwer anhand des Inflators möglich.

Diese Folgekostenrechnung zugrunde gelegt ergeben sich Baukosten in Höhe von ca. 320 Mio. EUR und Planungskosten in Höhe von ca. 45 Mio. EUR, insgesamt also ca. 365 Mio. EUR. Nach Abzug der derzeit zugesagten Förderung verbleibt ein Kommunalanteil in Höhe von ca. 138 Mio. EUR, mit dem ausgehandelten Umlageschlüssel verbliebe für Erlangen ein Anteil von 82 Mio. EUR. Diesen Zahlen liegt die derzeitige Situation zugrunde, dass für Trassen ohne eigenen Gleiskörper keine Förderung möglich ist. Der Freistaat Bayern hat jedoch zugesagt, sich auch diesbezüglich für eine verbesserte Förderung einzusetzen. Dann könnte sich die Kostenlast für Erlangen wie folgt verändern:

Fall 1: 90% Förderung und 0% für Trasse ohne eigenen Gleiskörper
Kommunalanteil: 138 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 82 Mio. EUR

Fall 2: 90%/30%
Kommunalanteil: 117 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 70 Mio. EUR

Fall 3: 90%/90%
Kommunalanteil: 78 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 47 Mio. EUR

2. Die Gründungsmitglieder des Zweckverbands haben im Satzungsentwurf klar zum Ausdruck gebracht, dass die Mitglieder des Verbandsausschusses im Falle ihrer Verhinderung durch den Vertreter bzw. die Vertreterin im Hauptamt vertreten werden sollen (§ 12 Abs. 1 S. 3 der Verbandssatzung). Dies ist rechtlich nur möglich, wenn der Vertreter bzw. die Vertreterin im Hauptamt auch der Verbandsversammlung angehört. Dies macht die Bestellung der Bürgermeisterin Lender-Cassens neben dem Oberbürgermeister und dem Bau- und Planungsreferenten erforderlich. Der Oberbürgermeister wird darauf hinwirken, dass die stellvertretenden Verbandsräte ein Teilnahmerecht an der Verbandsversammlung erhalten.

3. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Beteiligung des Stadtrates bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt ohnehin vorgesehen und Stadtratsentscheidungen sind für Verbandsräte bindend. Bei laufenden Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 der bayerischen Gemeindeordnung hingegen ist eine Stadtratsentscheidung mit Weisung nicht zulässig. Laufende Angelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.
4. In der ergänzenden Vereinbarung ist geregelt, dass im Fall des Austritts die Planungskosten bis LPh 4 dennoch anteilig an den Zweckverband zu leisten sind. Ein einseitiger Austritt in der Planungsphase zur Vermeidung jeglicher Kostenbelastung ist somit nicht möglich. Im Übrigen bedürfte ein Austritt aus dem Zweckverband der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Es besteht eine Vereinbarung zwischen den Verbandskommunen, dass bis zur Entscheidung über die Fortführung und den Umfang der GVFG-Förderung über die bereits beabsichtigten Planungen hinaus keine weiteren Planungsmittel aufgenommen werden.

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Zum Antrag der CSU-Fraktion werden noch folgende zusätzliche Erläuterungen zu der schriftlichen Beantwortung des Rechtsreferates auf Antrag von Frau StRin Aßmus in das Protokoll aufgenommen:

1. *Information in schriftlicher Form zu den Betriebskosten/Unterhalt, Rückzahlungen, Zinsen sowie Kalkulationen der Inflationsraten bei den Einnahmen bzw. den Kosten:*
Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** erläutert, dass bei einer Finanzierung des Erlanger Anteils in Höhe von 47 Mio. EUR über Kredite, eine Belastung in Höhe von 2,35 Mio. EUR jährlich bei angenommenen 5% Zins und Tilgung zu leisten wäre. Hinzu kämen jährliche Ausgleichszahlungen und Bauunterhaltsleistungen, sodass ab dem Jahr 2019 von einem geschätzten Gesamtbetrag in Höhe von 3,5 – 3,9 Mio. EUR jährliche Belastung des städtischen Haushalts ausgegangen werden kann.
2. *Herr berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel, Referent für Wirtschaft und Finanzen, wird als Verbandsrat bestellt:*
Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** führt aus, dass er auf die Teilnahmemöglichkeit der stellvertretenden Verbandsmitglieder an den Sitzungen hinwirken wird. Hinsichtlich des Besetzungsvorschlages wird auf die schriftliche Beantwortung des Rechtsreferates verwiesen.
Frau StRin Aßmus bittet zu Protokoll zu nehmen, dass die CSU-Fraktion ausdrücklich Wert darauf legt, dass der Wirtschafts- und Finanzreferent nicht nur Anwesenheitsrecht sondern auch Rederecht hat.
3. *Die Verbandsräte entscheiden auf Weisung des Stadtrats. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln:*
Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** erläutert, dass der Stadtrat bei allen grundsätzlichen wichtigen Fragen ein Weisungsrecht hat.
4. *Der Stadtrat beschließt vorsorglich den Austritt aus dem Zweckverband und den Abbruch aller weiterer Planungen zur StUB für den Fall, dass die Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung ergeben, dass keine Förderung für Trassen ohne eigenen Gleiskörper zu erwarten ist.*
Das bedeutet auch, dass – bis diese Entscheidung getroffen wird – keine weiteren Planungsmittel ausgegeben werden:
Frau StRin Aßmus bittet im Protokoll festzuhalten, dass bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Umfang der GVFG-Förderung, keine weiteren Planungsmittel

eingesetzt werden. Sollte die gewünschte Förderung nicht eintreten, sieht der Stadtrat keine weiteren Planungen vor, es sei denn, es gäbe eine adäquate weitere Finanzierung. Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** verweist hierzu auf die Ziffer 4 des Sachberichtes, dass eine Vereinbarung zwischen den Verbandskommunen besteht, dass bis zur Entscheidung über die Fortführung und den Umfang der GVFG-Förderung über die bereits beabsichtigten Planungen hinaus keine weiteren Planungsmittel aufgenommen werden.

Die **Erlanger Linke** legt Wert darauf, dass die Frage der Trassenführung dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt. Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** antwortet, dass die Trassenführung eine wichtige Frage ist, die im Weisungsrecht des Stadtrates liegt.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 12.2

III/005/2014/2

Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt

Sachbericht:

1. Aktueller Bearbeitungsstand des Projekts StUB

Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie mit Standardisierter Bewertung des Gutachters INTRAPLAN vom August 2012 war von den drei Aufgabenträgern Stadt Erlangen (ER), Stadt Nürnberg (N) und Landkreis Erlangen-Höchstadt (ERH) im Oktober 2012 ein Rahmenantrag zur Aufnahme des reduzierten StUB-T-Netzes in das GVFG-Bundesprogramm gestellt worden. Im August 2013 wurde das Projekt als „Stadt-Umland-Bahn Erlangen“ zur Voranmeldung in die Kategorie „C“ des Bundesprogramms 2013-2017 aufgenommen.

Die drei Partner bearbeiten das Projekt derzeit in zwei Arbeitsgruppen:

- In der Planergruppe wurde zunächst die Machbarkeitsstudie des Gutachters weiter vertieft. Dort sind inzwischen vor allem die von der Regierung von Mittelfranken geforderten genaueren Prüfungen der Ingenieurbauwerke und Kreuzungen abgearbeitet und die Prüfungen weitgehend abgeschlossen. Sie zeigen keine wesentlichen Überschreitungen der vom Gutachter angenommenen Kosten.
Ein gesonderter Untersuchungsauftrag wurde von der Stadt Erlangen zur Bahnunterführung an den Arcaden (Güterhallenstraße) erteilt, wo eine besonders schwierige Trassenführung und Topografie bewältigt werden muss; aber auch hier gibt es bislang keine Anzeichen für eine deutliche Überschreitung der Kalkulation des Gutachters. Aktuell laufen in ER, N und ERH die Planungsarbeiten nach Leistungsphase (Lph) 1 (Grundlagenermittlung); 2015 ist vorgesehen, mit Lph 2 (Vorplanung mit Kostenschätzung) zu beginnen.
- Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, eine für die Umsetzung des Projekts geeignete gemeinsame Organisationsstruktur zu entwickeln. Geklärt werden musste insbesondere, welche Aufgaben dieser Rechtsträger künftig übernehmen wird, welche Rechtsform er idealerweise haben sollte und welche Rahmenbedingungen dabei beachtet werden müssen. Die Regierung von Mittelfranken ist in die Arbeit der Steuerungsgruppe von Anfang an eingebunden gewesen.

Eine wesentliche Rahmenbedingung für den künftigen Rechtsträger ist die Sicherung der Vorsteuerabzugsfähigkeit. Wäre der neue Rechtsträger nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so würde sich das unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts auswirken bis hin zum Risiko, durch die Steuerpflicht den positiven Nutzen-Kosten-Faktor der Stadt-Umland-Bahn zu gefährden – ein k.o.-Kriterium. Um diese entscheidende Frage zu klären, wurde 2013 die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg, Nürnberg, von der Stadt Erlangen/Referat Planen und Bauen mit der Erstellung eines gesonderten Gutachtens zu dieser Problematik beauftragt.

2. Kosten und Förderung

Die Gesamtkosten des Projekts liegen gemäß Rahmenantrag zum GVFG bei 365 Mio. € (Preisstand 2006 zzgl. Inflationsrate von 2,5%); dieser ist auch Grundlage für die standardisierte Bewertung und maßgeblich für den Förderantrag. Die (nicht förderfähigen) Planungskosten, die die drei Aufgabenträger vollständig finanzieren müssen, betragen knapp 46 Mio. €, davon bis zur Lph 4 (also der Genehmigungsplanung) ca. 25 Mio. €.

Entscheidend für das Projekt und Gegenstand intensiver Diskussionen mit den Fördermittelgebern ist die Frage, welcher Anteil der Investitionskosten (ohne Planung) von 319 Mio. € zuwendungsfähig sein wird. Nach den allgemein geltenden GVFG-Kriterien sind grundsätzlich nur Streckenabschnitte förderfähig, die auf einem eigenen Gleiskörper verlaufen. Das wirkt ungünstig vor allem auf innerörtliche Streckenabschnitte, in denen für einen eigenen Gleiskörper schlicht kein Platz ist – also im verdichteten Bereich Erlangens, aber auch in Buckenhof, Uttenreuth und Herzogenaurach. So könnte nur in Nürnberg die komplette Strecke (weil mit eigener Trassenführung entlang der B4) vollständig gefördert werden, für die Stadt Erlangen läge der Anteil bei 87% und für den Landkreis ERH bei 51%. Insgesamt wären nur 253 Mio. € der Investitionskosten förderfähig; die drei Partner müssten somit insgesamt einen Eigenanteil für die Investition von 117 Mio. € sowie die vollen Planungskosten von 46 Mio. € tragen, insgesamt also rund 163 Mio. €.

Aus Sicht der drei Partner war hier unbedingt eine Nachsteuerung durch den Fördermittelgeber erforderlich: zum einen hat das Projekt einen besonderen regionalen Status für die Verbindung der beiden Hochschulstandorte Nürnberg und Erlangen und müsste – ähnlich wie die Verlängerung der U-Bahn von München in den TU-Campus Garching – mit einer Sonderförderung des Landes von 10 Prozentpunkten von 20% auf 30% unterstützt werden. Darüber hinaus sollte zumindest die Landesförderung auch auf Streckenteile ohne eigenen Gleiskörper ausgedehnt werden. Dadurch ließe sich der Eigenanteil vor allem für die Stadt Erlangen und den Landkreis spürbar reduzieren. Eine Sonderförderung des Landes von 10% entspräche einer Erhöhung der Förderung um über 25 Mio. €, die Förderung der Abschnitte ohne eigenen Gleiskörper zusätzlich weitere knapp 20 Mio. € - insgesamt also rund 45 Mio. € Zusatzförderung. Der Eigenanteil der drei Partner könnte dadurch von 163 auf 118 Mio. € reduziert werden.

Bei einem Spitzengespräch des Landrats und der beiden Oberbürgermeister mit Staatsminister Herrmann am 24.06.2014 wurde signalisiert, dass beide Sonderförderungen vorstellbar wären. Eine interne Abklärung wurde zugesagt. Mit Schreiben vom 13.10.2014 (Anlage 3) hat der Freistaat Bayern erfreulicher Weise der erhöhten Landesförderung von 30 % zugestimmt. Dadurch reduziert sich der Eigenanteil der drei Partner um insgesamt 25 Mio. EUR auf 137 Mio. EUR. Der darüber hinaus gehenden Forderung konnte der Freistaat nicht entsprechen, hat jedoch zugesagt, sich im Rahmen der Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung nachdrücklich für eine Förderung auch nicht auf unabhängigem Gleiskörper geführter Abschnitte einzusetzen.

3. Kostenaufteilung für Planung und Bau/ Berücksichtigung im Haushalt

Die Kostenaufteilung für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn erfolgt nach folgendem Schlüssel: Die nicht durch Fördermittel gedeckten Gesamtkosten werden anteilig entsprechend der auf das jeweilige Gebiet entfallenden Trassenlänge von den Verbandsmitgliedern getragen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle drei Partner solidarisch an allen Baumaßnahmen beteiligt sind, unabhängig davon, wo diese sich befinden. Es ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten:

	Trassenlänge	Quote	Voraussichtliche Kosten
N	5.290 m	16,65%	22,883 Mio. €
ER	19.050 m	59,96%	82,227 Mio. €
ERH	7.430 m	23,39%	32,076 Mio. €
gesamt	31.770m	100 %	137,137 Mio €

Im Haushalt der Stadt Erlangen wurden bisher verausgabt bzw. stehen zur Verfügung:

2012:	Verausgabt: 35,6 T€ (durch MB bereitgestellt)	
2013:	Ansatz 300 T€, davon verausgabt 8,9 T€ aus 2013 gebildeter Rest:	291 T€
2014:	Ansatz 1 Mio. € (im April gesperrt um 750 T€, 299 T€ verausgabt) → noch verfügbar:	- 49 T€
2015:	Entwurf Ausgabe 7,45 Mio. €/Einnahme 6,7 Mio. €	= netto 750 T€
	Summe zur Verfügung stehender Mittel	992 T€

Diese Mittel reichen aus, um den im Jahr 2015 zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen aus Umlagebescheiden des Zweckverbandes nachzukommen.

4. Rechtsform und steuerliche Rahmenbedingungen

Zusammenfassend ist als Ergebnis des Gutachtens der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg festzuhalten, dass die Rechtsform des künftigen Unternehmens für die steuerliche Frage nicht entscheidend ist; hier sollte die Form gewählt werden, die aus Sicht der drei Gebietskörperschaften optimale Voraussetzungen für die gemeinsame Steuerung und operative Umsetzung des Projekts StUB bietet. Dazu schlagen die Fachleute der drei Verwaltungen im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken die Gründung eines Zweckverbandes vor. Vorteile des Zweckverbands sind beispielsweise die gute Steuerbarkeit durch die Verbandsmitglieder, die Möglichkeit, öffentliche Aufgaben unmittelbar zu übertragen sowie die Dienstherreneigenschaft in Bezug auf Beamtinnen und Beamte. In Abstimmung der Partner und im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken wurde eine Zweckverbandssatzung ausgearbeitet (Anlage).

Entscheidend für den Umfang der Beauftragung dieses Zweckverbands ist aus Sicht des Gutachters die umsatzsteuerrechtliche Problematik; hierzu gibt es im Gutachten klare Empfehlungen. So ist für die Frage der Steuerpflicht maßgeblich, ob der Zweckverband als Unternehmen i.S. des § 2 UStG gilt. Als Unternehmen kann er nur dann gelten, wenn eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen vorliegt (auch wenn – wie beim Projekt StUB – nicht im Vordergrund steht, damit Gewinn zu erzielen). Es reicht also nicht aus, als Aufgabe des Rechtsträgers allein die Planung oder auch Planung und bauliche Umsetzung der Stadt-Umland-Bahn festzuschreiben. Um als – vorsteuerabzugsfähiges – Unternehmen zu gelten, muss der Zweckverband deshalb mit Planung, Bau und Betrieb der StUB beauftragt werden – und zwar von Anfang an.

5. Eckpunkte der Zweckverbandssatzung und der Verwaltungsvereinbarung

Bei der Ausgestaltung der Zweckverbandssatzung wurde darauf geachtet, dass der neue Rechtsträger optimale Rahmenbedingungen für eine schnelle Umsetzung des Vorhabens bietet, zugleich aber auch die steuerlichen Risiken minimiert und die individuellen Interessen der drei Projektpartner sichert.

• Verbandsausschuss

Aus diesem Grund sollen die operativen Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, grundsätzlich beim Verbandsausschuss liegen. Auf diese Weise können insbesondere im Planungs- und Bauprozess die notwendigen Entscheidungen flexibler herbeigeführt werden.

• Koppelung von Planung, Bau und Betrieb

Aus steuerlichen Gründen können Planung, Bau und künftiger Betrieb der StUB nicht entkoppelt werden und müssen von Anfang an auf den Zweckverband übertragen werden (§ 4 Abs. 1 des Satzungsentwurfs).

Vor diesem Hintergrund ist es für die Projektpartner wichtig, trotzdem eine Möglichkeit offen zu halten, nach Kenntnis der konkreten Kosten die Fortsetzung des Vorhabens nochmals prüfen zu können. Eine Unumkehrbarkeit des Projekts zum jetzigen Zeitpunkt soll vermieden werden. Andererseits muss die Gründung des Zweckverbands auch eine Verbindlichkeit herstellen, die den Partnern Gewähr dafür gibt, dass größere Investitionen nicht vergeblich getätigt wurden, weil sich einer der Partner zurückzieht.

Aus diesem Grund wurde in der Verwaltungsvereinbarung (§ 3) eine Regelung getroffen, wonach sich die Parteien verpflichten, bis zum Beginn der Bauphase dem Austritt eines Verbandsmitglieds auf Wunsch zuzustimmen. In diesem Fall wären allerdings die für die Fertigstellung der Genehmigungsplanung erforderlichen Kosten auch von dem ausscheidenden Mitglied noch anteilig zu tragen. Mit Beginn der Bauphase ist nur noch die gesetzlich vorgesehene Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

• Einstimmigkeitsprinzip

In § 9 Abs. 2 wurde das Einstimmigkeitsprinzip für alle Entscheidungen der Verbandsversammlung festgeschrieben. Für den Verbandsausschuss ist dies in § 13 Abs. 3 geregelt. Damit wird dem Wunsch der Parteien nach einer größtmöglichen Kontrolle aller, insbesondere der kostenrelevanten, Entscheidungen des Zweckverbands entsprochen.

Gleichzeitig ist aber in § 5 der Verwaltungsvereinbarung eine Verpflichtung zur konstruktiven Zusammenarbeit geregelt.

- **Höhe der Förderung**

Die Aufnahme einer bestimmten Förderquote durch Bund und Freistaat (90%) in die Satzung als Bedingung für eine uneingeschränkte Beteiligung am Projekt ist – auch nach Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken – nicht möglich. Dies wäre schon deshalb problematisch, weil erst nach Vorliegen der Genehmigungsplanung exakt feststehen wird, welche Streckenteile in welcher Höhe gefördert werden können. Über die oben genannte Austrittsregelung ist jedoch sichergestellt, dass im Falle einer unerwartet niedrigen Förderung ein Ausscheiden aus dem Zweckverband noch möglich ist. Das Risiko, dass unter Umständen Aufwendungen für erbrachte Planungsleistungen vergeblich sein könnten, müssen die drei Partner letztlich tragen.

- **Umlageschlüssel für Planung, Bau und Betrieb**

Mit Gründung des Zweckverbandes muss auch die Deckung des Finanzbedarfs in der Satzung geregelt und unter den Partnern aufgeteilt werden (§ 17). Für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn hat man sich, wie oben bereits dargestellt, auf einen trassenbezogenen Schlüssel verständigt (N: 16,65%; ER: 59,96%; ERH: 23,39%). Dieser Schlüssel gilt in der Betriebsphase auch für den Unterhalt der baulichen Infrastruktur sowie für die Geschäftsstelle. Im Übrigen werden die Kosten in der Betriebsphase nach Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet aufgeteilt.

- **Geschäftsstelle**

Der Zweckverband wird eine Geschäftsstelle in Erlangen unterhalten, für die ein Geschäftsleiter bestellt wird. Der Zweckverband wird mit eigenem Personal ausgestattet, zunächst neben dem Geschäftsleiter mit einem Projektsteuerer und einer Vorzimmerkraft.

- **Buchführung**

Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (§ 16).

6. Erforderliche Schritte bis zur Entstehung des Zweckverbands

Für die Gründung des Zweckverbands müssten zunächst neben der Stadt Erlangen auch die Stadt Nürnberg und der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsprechende Beschlüsse fassen. Sodann bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Die Genehmigung wurde durch die Regierung mit E-Mail vom 17.11.2014 für die vorliegende Entwurfsfassung in Aussicht gestellt. Vor dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015 muss die Satzung schließlich noch durch die Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht werden.

7. Verbandsräte

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung wird Herr Dr. Janik als Oberbürgermeister der Stadt Erlangen für die ersten beiden Jahre Verbandsvorsitzender des Zweckverbands sein. Er ist automatisch auch Mitglied der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, dass im Verbandsausschuss möglichst eine Vertretung durch den Stellvertreter im Hauptamt erfolgen soll, hier also die zweite Bürgermeisterin Frau Lender-Cassens. Diese Vertretungsregelung ist nur möglich, wenn Frau Lender-Cassens auch Mitglied der Verbandsversammlung ist. Da sich Verbandsräte jedoch in der Verbandsversammlung nicht gegenseitig vertreten dürfen, ist abweichend vom gesetzlichen Regelfall für Herrn Dr. Janik ein anderer Vertreter zu bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters und der beiden Bürgermeisterinnen. Diese Zustimmungen liegen vor.

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP

Haushaltsberatungen 2015 - Beratung und Behandlung der Anträge zum Haushalt 2015

TOP 13

113/004/2014

Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2015 (siehe Verwaltungsvorlage); 2. Neufassung von 11/2014

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgaben und bedarfsorientierte Stellenplanung.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ergänzungen und Änderungen werden auf Verwaltungsebene umgesetzt.

Protokollvermerk:

Zu lfd. Nr. 59, Antrag SPD „Erlangen Pass“

Herr StR Dr. Höller merkt an, dass der Aufbau von Bürokratie vermieden werden könnte, wenn der Erlangen Pass nicht gesondert beantragt werden müsste, sondern automatisch allen ALG II, SGB XII - Empfängern (Personenkreis noch genauer zu definieren) zugesandt würde. Herr StR Winkler bittet die Verwaltung, dies zu prüfen.

Zu lfd. Nr. 62, Antrag Erlanger Linke „Betreuung der Erlanger Flüchtlinge“

Frau StRin Pfister bittet im Namen der SPD-, Grüne Liste- und FDP-Fraktion die Verwaltung, für die Haushaltssitzung des Stadtrates am 22.01.2015 einen Beschluss für eine weitere Stelle, die nicht im Stellenplan sondern bei der Arbeiterwohlfahrt über einen Zuschuss geschaffen werden soll, vorzubereiten.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik weist darauf hin, dass es bereits einen Stadtratsbeschluss gibt, wonach bei steigenden Fallzahlen die entsprechenden Stellen bei der AWO aus dem Budget des Sozialamtes bezuschusst bzw. geschaffen werden. Dieser Beschluss wird weiter vollzogen, sodass keine erneute Beschlussfassung nötig ist. Falls der Stadtrat dies wünscht, könnte eine erneute Bekräftigung dieser Praxis beschlossen werden.

Zu Ifd. Nr. 63, Antrag Erlanger Linke „Betreuung der Flüchtlinge in der Außenstelle Erlangen“

Frau StRin Pfister merkt an, dass sie keinen Anlass für einen Stellenplanantrag sieht, nachdem nicht klar ist, ob die Außenstelle dauerhaft sein wird. Hier wird vieles über Ehrenamt und Wohlfahrtsverbände geleistet.

Herr StR Pöhlmann zieht die Anträge **Ifd. Nrn. 62 und 63** der Erlanger Linke zurück.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stellenplan der Stadt Erlangen 2015 wird anhand der Verwaltungsvorlage Liste A (2. Neufassung vom November 2014) und der Liste B (2. Neufassung vom November 2014) geändert und ergänzt.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 14

Wortanträge zum Haushalt 2015

TOP 14.1

13-4/005/2014

Woche gegen Rassismus

- Stadtratsantrag erlanger linke Nr. 205/2014 zur Haushaltsposition 13.111 R in der Übersicht "Vorabdotierungen"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen/Sachbericht:

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Aktion „Woche(n) gegen Rassismus“ wird jährlich vom Bürgermeister- und Presseamt, Sachgebiet Integration und Internationale Beziehungen (SG 13-4) in enger Zusammenarbeit mit den „Erlanger Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage“, dem Schulverwaltungsamt (Amt 40) und weiteren Vereinen / Organisationen durchgeführt. Die pro Aktionswoche / Jahr entstehenden Kosten werden aus dem Sachmittelbudget des Amtes 13, Spenden und einem Kostenbeitrag des Amtes 40 von jährlich 6.000 EURO beglichen.

Zur Verfahrensvereinfachung ist der bisher von Amt 40 aus dem dortigen Sach-/Amtsbudget geleistete Finanzierungsbeitrag in Höhe von 6.000 € künftig dem Sach-/Amtsbudget von Amt 13 zuzuordnen.

Eine Vorabdotierung unter der Haushaltsposition 13-111 R wurde bisher von Amt 13 nicht vorgenommen und ist – da die Mittel im Fachamtsbudget fest eingeplant sind – nicht notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Woche gegen Rassismus wird auch in den kommenden Jahren durchgeführt.

Der bisherige Finanzierungsanteil Amt 14 ist künftig in das Fach-/Amtsbudget von Amt 13 einzustellen.

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl teilt mit, dass sich die beteiligten Dienststellen auf einen Betrag in Höhe von 4.000 € verständigt haben. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik bittet, die Vorlage entsprechend zu korrigieren. Frau StRin Pfister bittet um Zusage, dass dies keine Einschränkung des Programms darstellt. Herr StR Pöhlmann vertritt die Auffassung, dass 5.000 € gesichert sein sollten. Herr AL Lerche antwortet, dass für den Fall, dass die Mittel nicht ausreichen, vorgesehen ist, dies über Drittmittel aufzufüllen. Das Programm wird nicht reduziert.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht diene zur Kenntnis.
2. Die Federführung für die Veranstaltungsreihe „Woche gegen Rassismus“ liegt beim Bürgermeister- und Presseamt, Sachgebiet Integration und Internationale Beziehungen (13-4).
Der bisher aus dem Fachamtsbudget des Schulverwaltungsamtes (Amt 40) bereitgestellte jährliche Finanzierungsbeitrag für die Woche gegen Rassismus in Höhe von 4.000 € ist künftig dem Fachamtsbudget des Bürgermeister- und Presseamtes zuzuordnen.
3. Der Stadtratsantrag Nr.205/2014 ist hinsichtlich der Haushaltsposition 13.111 R abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 14 gegen 0

TOP 14.2

II/039/2014

**Antrag zum Haushalt 2015 - Ergänzung des Arbeitsprogrammes
der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit; Fraktionsantrag
Nr. 193/2014 der Grünen Liste vom 21.10.2014**

Sachbericht:

Vorbemerkung: Die Entscheidung über die Standortwahl eines Unternehmens liegt ausschließlich bei der Unternehmensführung. Die Verfügbarkeit von geeigneten Gewerbegrundstücken bzw. Gewerbeflächen ist hierbei ein entscheidendes Kriterium. Fehlende Flächenpotenziale führen häufig zu Standortverlagerungen, verbunden mit dem Verlust von Arbeitsplätzen und ggf. auch Gewerbesteuererinnahmen.

a) Rechtlicher Rahmen - Planungshoheit der Kommunen

In Art. 28 des Grundgesetzes ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dies umfasst auch die kommunale Planungshoheit, d.h. jede Kommune kann im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes auch eigene Gewerbegebiete ausweisen und bewerben.

b) Marktsituation - Aktuelles Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen

Das Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen (Gewerbegrundstücke, Büro- und Ladenflächen, Hallen etc. zum Kauf bzw. zur Anmietung) in der Städteachse und im Umland ist bereits heute transparent und auch für Unternehmen jederzeit einsehbar. Sowohl das IHK-Standortportal für Bayern (SISBY) als auch die bekannten Immobilienportale (immobilienscout24.de, immowelt.de, immonet.de) bieten einen umfassenden Überblick.

Darüber hinaus besteht bereits heute ein stetiger Austausch zwischen den Wirtschaftsförderern der Metropolregion. So werden u. a. auf einem Gemeinschaftsstand jährlich Flächenpotenziale auf der führenden Gewerbeimmobilienmesse im deutschsprachigen Raum (EXPO REAL) in München präsentiert. Die Angebote der führenden Immobilienentwickler in der Region ergänzen dieses Spektrum. In Erlangen sind aktuell nur noch vier städtische Flächen mit insgesamt rund 18.000 qm verfügbar, die sich auf drei Stadtteile (Dechsendorf, Frauenaarach und Tennenlohe) verteilen. Aufgrund der mit diesen Gewerbegrundstücken verbundenen Einschränkungen (Lagenachteil, eingeschränkte Bebaubarkeit, Erschließungssituation etc.) sind die Wirtschaftsförderung und das Liegenschaftsamt bereits seit längerem mit dem Ausverkauf der städtischen Flächen konfrontiert. Auch in Nürnberg und Fürth zeichnet sich ab, dass verfügbare Gewerbegrundstücke bereits knapp sind.

c) Handlungsbedarf

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 stellt in Grundzügen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das gesamte Stadtgebiet dar. Diese Planung beinhaltet u. a. bestehende und geplante „Gewerbliche Bauflächen“. Die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Erlangen und der ortsansässigen Unternehmen steht und stand dabei im Blickpunkt.

Angesichts sich abzeichnender grundlegender struktureller Veränderungen (Stichwort: Siemens Campus, Universität), deren Auswirkungen sich in letzter Konsequenz heute nicht absehen lassen, ist es erforderlich, insbesondere für die Erlanger Unternehmen Rahmenbedingungen und

Standortfaktoren zu gewährleisten, die eine Entfaltung und auch ein Wachstum am Standort ermöglichen. Dies setzt ein ausreichend qualifiziertes Angebot an gewerblichen Baugrundstücken voraus, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt und Branche den jeweiligen Bedürfnissen gerecht wird.

Die mit den vorbereitenden Untersuchungen angestoßene Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Gewerbegebiet Tennenlohe“ wird hierzu als Maßnahme der Innenentwicklung einen Beitrag leisten. Es ist jedoch schon heute erkennbar, dass allein Maßnahmen der Innenentwicklung nicht ausreichen werden, sondern es kurz- bis mittelfristig der Ausweisung weiterer Gewerbegebiete bedarf.

Fazit:

Transparenz über den gewerblichen Grundstücksmarkt in Stadt, Umland und Region ist heute schon gegeben. Gerade die digitalen Informationsmöglichkeiten bieten den Unternehmen, die Grundstücke suchen, heute schon einen sehr, sehr umfassenden Überblick über die Angebote am Markt. Ein gemeinsames Management der Flächen kann keine noch größere Transparenz liefern. Eine Abfrage in der Städteachse hat erkennen lassen, dass keine der Nachbarstädte in einem gemeinsamen Management einen zielführenden Ansatz sieht.

Die Wirtschaftsförderung empfiehlt das aufgelegte Arbeitsprogramm nicht um ein „gemeinsames Gewerbeflächenmanagement“ zu ergänzen.

Protokollvermerk:

Die Fraktion der Grünen Liste zieht den Antrag Nr. 193/2014 zurück.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 14.3

412/008/2014

**Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher;
Anträge 179/2014 der SPD-Fraktion und 191/2014 der Fraktion Grüne Liste**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufwertung des Dechsendorfer Weihers als attraktives Ganzjahresfreizeitziel

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Schaffung eines attraktiven in die Landschaft integrierten Spiel-, Sport- und Freizeitareals für Jung und Alt mit Grillplätzen, attraktivem Spiel- und Bewegungsareal sowie Sportflächen.
- Entwicklung eines Gesamtkonzepts für das Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Laufe des Jahres 2015 wird ein Neukonzept für das Nordostufer unter Einbeziehung aller bisherigen Nutzungen (Spielplatz, Grillplatz, Open-Air, ...) entwickelt und eine Kostenschätzung für die Umsetzung im Jahr 2016 ermittelt werden.

Parallel sollen weitergehende Ideen für eine Aufwertung des Naherholungsgebiets Dechsendorfer Weiher zu einem attraktiven Ganzjahresfreizeitziel entwickelt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 2015: 10.000 € bei IPNr.: **366E.402**

2016: ?

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind aktuell nicht vorhanden, siehe auch Punkt 31 Liste A Finanzplan/Investitionen

Ergebnis/Beschluss:

In das Arbeitsprogramm der Abteilung Kinder- und Jugendkultur des Amtes für Soziokultur wird folgender Absatz für das Jahr 2015 aufgenommen:

Der Dechsendorfer Weiher als eines der wichtigsten stadtnahen Naherholungsgebiete Erlangens soll zu einem attraktiven Ganzjahresfreizeitziel weiterentwickelt werden.

Als eine der ersten Maßnahmen soll als Ersatz für den Kinderspielplatz nach Abschluss der Arbeiten am Röttenbach ein attraktives Spiel-, Sport- und Freizeitareal entstehen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

II/040/2014

Erörterung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten und der zurückgestellten bzw. in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge und ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt 2015

Protokollvermerk:

- Zu lfd. Nr. 52.1. Antrag CSU, dir Sportförderung, 8.000 €. Auf Antrag von Frau StRin Pfister an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. 52.2. Antrag CSU, Sportförderung, 16.000 €. Auf Antrag von Frau StRin Pfister an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. 61.2a. Antrag SPD, Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung an Städtebaulichen Projekten. Auf Antrag von Herrn StR Winkler geändert auf 40.000 € mit Ergänzung „Mobilitätsmanagement“.
- Zu lfd. Nr. 61.4. Antrag GL, Stadtentwicklungskonzept, erledigt durch 61.2a.
- Zu lfd. Nr. 50.2. Antrag ödp, Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuer, 7.500 € auf Antrag von Frau StRin Pfister mit Sperre.
- Zu lfd. Nr. 50.12.a Antrag ödp, Förderung Sozialtreff Erlangen, 20.000 €. Die ödp zieht den Antrag zurück aufgrund Hinweis auf zu erwartenden Zuschuss Dritter.
- Zu lfd. Nr. 50.12.b Antrag FDP, Zuschuss Sozialtreff in der ERBA-Villa, 10.000 €. Die FDP zieht den Antrag zurück aufgrund Hinweis auf zu erwartenden Zuschuss Dritter.
- Zu lfd. Nr. 41.6. Antrag CSU, Unplugged Festival, 20.000 €. Auf Antrag von Herrn StR Kittel an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. 41.16. Antrag ödp, Förderung der ehrenamtlichen Kulturarbeit der Dreifaltigkeitskantorei, 12.000 €. Auf Antrag von Frau StRin Kopper an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen. Klärung der Zuschussfrage für alle Kantoreien.
- Zu lfd. Nr. 24.4. Antrag CSU, Budgetaufstockung für denkmalgerechte Sanierung Pavillon „Riviera“, 15.000 €. Auf Antrag von Herrn StR Winkler an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. 66.3a. Antrag CSU, Budgeterhöhung für Fahrbahndecken-/Brückensanierungen, 400.000 €. Auf Antrag von Herrn StR Kittel an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. 66.3b. Antrag FDP, Budgeterhöhung für Fahrbahndecken-/Brückensanierungen, 200.000 €. Auf Antrag von Herrn StR Kittel an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. 66.3c. Antrag FWG, Sachmittelbudget Amt 66 für Straßen Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen, 50.000 €. Auf Antrag von Herrn StR Kittel an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.

- Zu lfd. Nr. 13.12b. Antrag Erlanger Linke, Budgeterhöhung für Woche gegen Rassismus, 5.000 €. Die Erlanger Linke zieht den Antrag zurück (siehe lfd. Nr. 13.12a.).
- Zu lfd. Nr. 51.5. Antrag ödp, Sonderzuschuss für Projekt Familienpaten, 7.000 €. Der Antrag wird aufgrund Hinweis auf möglichen Zuschuss Dritter an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. HH.3. Antrag FWG, Gemeindeanteil Einkommensteuer, 1.000.000 €. Der Antrag wird an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen. Es liegt noch keine Meldung des Landesamtes für Statistik vor.
- Zu lfd. Nr. HH.4. Antrag FWG, Zuschuss an ETM für Weihnachtsschmuck/-Bäume, 6.000 €. Frau Wirth-Hücking zieht den Antrag zurück.
- Zu lfd. Nr. HH.5. Antrag FWG, Defizitausgleich EB77 für zusätzliche Papierkörbe in Grünflächen, 7.500 €. Frau Wirth-Hücking zieht den Antrag aufgrund Hinweis auf lfd. Nr. 32.1 Änderungsanträge Investitionen zurück.

Ergebnis/Beschluss:

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem Abstimmungsskript.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 16

II/041/2014

Erörterung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten und der zurückgestellten bzw. in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge und ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Finanzhaushalt 2015/Investitionsprogramm 2014 - 2018

Protokollvermerk:

- Zu lfd. Nr. A 1 Antrag CSU, Sportförderung TV-Vital, Baukostenzuschuss, 20.000 €. Auf Antrag von Frau StRin Pfister an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. A 12 Antrag Grüne Liste, Erneuerung Hedenusstraße, 10.000 €. Auf Antrag von Frau StRin Pfister an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. A 26 Antrag Grüne Liste, Theater, Einrichtungsgegenstände, Geräte. Die Grüne Liste reduziert den Antrag auf 25.000 €. Auf Antrag von Frau StRin Kopper an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. A 27 Antrag CSU, Baukostenzuschuss Stadtforscherhaus, 15.000 €. Auf Antrag von Frau StRin Pfister an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. A 29 Antrag GL u. FWG, Skate-Board-Anlage BP 405, 35.000 €. Auf Antrag von Frau StRin Kopper an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.

- Zu lfd. Nr. A 46 Antrag ödp, Öffentliche Toilettenanlage Innenstadt, 100.000 €. Auf Antrag von Frau StRin Pfister an den Haushalts-Stadtrat am 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. A 66 Antrag ödp, Ersatzbau für Lernstube Villa. Frau StRin Grille zieht den Antrag zurück.
- Zu lfd. Nr. A 67.00 Bereitstellung u. Betrieb eigener Sporteinrichtungen, Baumaßnahme Freibad West. Auf Vorschlag von Herrn berufsm. StR Beugel an den Haushalts-Stadtrat an 22.01.2015 verwiesen.
- Zu lfd. Nr. A 67.01 Bereitstellung u. Betrieb eigener Sporteinrichtungen, Kostenbeteiligung von Dritten. Auf Vorschlag von Herrn berufsm. StR Beugel an den Haushalts-Stadtrat an 22.01.2015 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem Abstimmungsskript.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 17

II/042/2014

Erörterung und Begutachtung der mittelfristigen Finanzplanung 2014 - 2018 mit Investitionsprogramm, Haushaltsvermerke 2015, Haushaltspläne 2015 der rechtlich unselbständigen Stiftungen

Ergebnis/Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss stimmt

- a) der mittelfristigen Finanzplanung 2014 – 2018 mit Investitionsprogramm** entsprechend dem übergebenen Entwurf (Nachmeldeliste vom 10.10.2014) fortzuschreiben mit den Steuerschätzdaten vom November 2014

unter Berücksichtigung der begutachteten Veränderungen zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie dem Investitionsprogramm – soweit diese Auswirkungen auf den Finanzplanungszeitraum haben

- b) den Haushaltsvermerken 2015**
(siehe Haushaltsplanentwurf – Seite 279 – 284)

- c) sowie den Haushaltsplänen der rechtlich unselbständigen Stiftungen für 2015**

zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

II/044/2014

Haushaltspläne der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für 2015

Ergebnis/Beschluss:

Der HFPA begutachtet die Haushaltspläne der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für 2015 entsprechend den übergebenen Entwürfen unter Berücksichtigung der begutachteten und beschlossenen Ergänzungen und Änderungen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

113/005/2014

Budgetierungsregeln 2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Budgetierungsregeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedingt durch organisatorische Änderungen (Ämterneugliederung) sowie die neue Stadtrats-geschäftsordnung werden eine Anpassung der Ämterbudgets sowie eine redaktionelle Überarbeitung notwendig. Zur Klarstellung erfolgte auch noch eine Aktualisierung für die verwaltungs-internen Leistungsverrechnungen sowie Benennung von Ansprechpartnern für verschiedene Bereiche von Amt 20.

Die Ämterneugliederung bedingte eine Änderung der Gliederungspunkte 1.1.1, 1.1.2, 1.2.10 und der Anlage der Budgetierungsregeln.

Die Bereiche Budgetcontrolling und Mittelnachbewilligung (Gliederungspunkte 1.2.5 und 1.2.6) wurden ausführlicher beschrieben.

Die Regelungen zur verwaltungsinternen Leistungsverrechnungen (Gliederungspunkte 1.2.7) wurden in den Budgetierungsregeln textlich ergänzt.

Im Bereich der Besetzung von Planstellen (3.2.2) wurde auf die Zuständigkeit nach der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Stadtrates verwiesen.

Die Regelung für Online-Zugänge zu Bücher und Zeitschriften (2.4.3) wurde neu aufgenommen.

Daneben fanden mehrere redaktionelle Überarbeitungen zur besseren Lesbarkeit bzw. zur Klarstellung statt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Protokollvermerk:

Herr StR Winkler bittet die Verwaltung, die Budgetierungsregeln hinsichtlich überflüssiger Textpassagen, die nicht unmittelbar mit der Budgetierung verbunden sind (z.B. ökologische Beschaffung) zu überarbeiten. Diese Dinge könnten auch über Dienstanweisungen geregelt werden. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine diesbezügliche Überarbeitung zu, weist jedoch auf die Arbeitsbelastung der beteiligten Dienststellen hin. Herr Ternes schlägt eine redaktionelle Überarbeitung der Budgetierungsregeln im Jahr 2015 vor. Frau BMin Lender-Cassens sagt zu, über das Umweltamt eine Zusammenfassung der bereits beschlossenen Dienstanweisungen an die Dienststellen und Abteilungen herauszugeben.

Ergebnis/Beschluss:

Die Regelungen für die Budgetierung gelten ab dem Haushaltsjahr 2015 in der vorgelegten angepassten Fassung (siehe Anlage).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 20

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Frau StRin Grille bittet um Klarstellung, welche Bestandteile einer ihrer Äußerungen zu einem öffentlichen Tagesordnungspunkt nichtöffentlich gewesen wären.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erläutert, dass es um eine Äußerung über die Vermögenssituation und eine eventuell nicht korrekte Abrechnung eines Vereines ging. Angelegenheiten die zu Lasten Dritter gehen, sind grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln, nachdem diese dadurch in der Öffentlichkeit Schaden nehmen können.
2. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob es sich bei der mittelfristigen Finanzplanung um negative Beträge handelt, wenn diese mit einem Minus-Zeichen versehen sind und ob die von der Erlanger Linke geforderte Gewerbesteuererhöhung nicht doch notwendig wäre.
Herr berufsm. StR Beugel erläutert, dass bei der Doppik das Minus-Zeichen eine Einnahme bedeutet und als positives Ergebnis zu werten ist.
3. Frau StRin Kopper fragt an, ob öffentlich genaue Summen genannt werden können, die an Vereine ausbezahlt werden. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik weist darauf hin, dass es korrekt ist, dass die Stadt Erlangen nach Außen dokumentiert, welchem Verein sie welchen Zuschuss bezahlt. Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl ergänzt, dass die Verteilung der städtischen Mittel öffentlich ist.

Sitzungsende

am 03.12.2014, 20:15 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: